



Verwendung von Bauschutt zur Befestigung von Feld- und Waldwegen



Durch neuere Regelungen, insbesondere durch den im Rahmen des Umweltpakt Bayern am 15.06.2005 eingeführten **Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken"** haben sich die Vorgaben für die Verwendung von Bauschutt zur Befestigung von Feld- und Waldwegen wie folgt geändert.

Bauschutt ist für die Verwertung in technischen Bauwerken vorher zu **Recycling-Baustoffen** aufzubereiten. Bewehrter Beton ist grundsätzlich einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung (Baustoff-Recycling-Anlage) zuzuführen.

Nur aufbereitete, zur Verwertung geeignete und güteüberwachte mineralische Baustoffe welche die **Richtwerte RW 1** einhalten, können als Produkte eingestuft werden. Entsprechende Produkte unterliegen dann nicht dem Abfallrecht und können im Wegebau verwendet werden.

Unter den Begriff Bauschutt fällt auch Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen > 10 Vol. %

Der Einbau von Recycling-Baustoffen ist grundsätzlich **in folgenden Bereichen verboten:**

- In festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten
- direkt im Grundwasser
- in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist zur Klärung der hydrogeologischen Situation einzuschalten.



Dies bedeutet, dass Bauschutt (auch Ziegelschutt) nur noch zum Wegebau verwendet werden darf, wenn dieser ordnungsgemäß aufbereitet und gütegeprüft (Einhaltung der Richtwerte RW 1) wurde.

Ungeachtet der oben genannten Anforderungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wegebaumaßnahmen im **Landschaftsschutzgebiet** sind mit dem Sachgebiet 21.3 –Untere Naturschutzbehörde- ab zu stimmen.
- Die Ausbesserung der Wege muss **erforderlich** sein, d. h. die Befahrbarkeit muss ohne Ausbesserung eingeschränkt sein, der Zustand der Wege muss durch die Aufbringung verbessert werden.
- Es darf nur in dem Umfang Bauschutt verwendet werden, wie er auch zur Ausbesserung **notwendig** ist. Der Weg darf nicht unnötig verbreitert oder erhöht werden.

Bitte wenden 

- Das Unterbaumaterial (Tragschicht) ist mit einer Deckschicht aus gut verdichtbarem, kornabgestuften Material (z. B. Mineralbeton, Vorabsiebung u.s.w.) zu versehen. Die Tragfähigkeit sowie die gefahrlose Befahrbarkeit der Wege muß gewährleistet sein (Verkehrssicherungspflicht).
- Die Verfüllung darf eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Die Schüttung von Dämmen ist unzulässig.
- Private Wegebaumaßnahmen von mehr als 500 m² sind baurechtlich genehmigungspflichtig.
- Die Fertigstellung ist dem Sachgebiet 21.2 - Wasserrecht- und Bodenschutz - anzuzeigen.

Landratsamt Nürnberger Land
Lauf a. d. Pegnitz, Februar 2012

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Nürnberger Land
Sachgebiet 21.

☎ 09123/950-6215

☎ 09123/950-6229